

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenversicherung	garantierte monatliche Altersrente	50,00 EUR
	gesamte monatliche Altersrente*	116,80 EUR
	– davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit*	30,84 EUR
	– davon aus dem Schlussüberschussanteil*	4,68 EUR
	– davon aus dem Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Aufschubzeit*	5,44 EUR
	– davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit*	2,26 EUR
	oder	
	garantierte einmalige Kapitalzahlung	15.596,33 EUR
	Überschussleistung*	11.493,76 EUR
	gesamte einmalige Kapitalzahlung*	27.090,09 EUR
	– davon als Schlussüberschussanteil*	1.460,22 EUR
	– davon als Sockelbetrag für die Beteiligung an den Bewertungsreserven*	1.697,97 EUR
Wertentwicklung	Die Leistungen aus Überschüssen (Rente und Kapitalzahlung) wurden mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet.	

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung	garantierte Leistung vor Rentenbeginn	Auszahlung des Deckungskapitals (Wert der Versicherung), mindestens jedoch Beitragsrück- gewähr (ohne Beiträge der Zusatzversicherung)
	nach Rentenbeginn	
	– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
	– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Leistung bei Berufsunfähigkeit

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	Beitragsbefreiung garantierte monatliche Berufsunfähigkeitsrente	1.000,00 EUR
--------------------------------	--	---------------------

Monatlicher Beitrag

	Beitrag	zu zahlender Beitrag*
Rentenversicherung	38,37 EUR	38,37 EUR
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	70,94 EUR	51,06 EUR
gesamt	109,31 EUR	89,43 EUR

Dynamik

Modus P	jährliche Erhöhung des Beitrages um 10,00 % des Vorjahresbeitrages (progressive Erhöhung) ■ mit beitragsfreier Dynamik (10,00 %) bei Berufsunfähigkeit Bei den dargestellten Leistungen und Beiträgen sind die Erhöhungen aus der Dynamik noch nicht berücksichtigt.
Erste Erhöhung	01.08.2016
Letzte Erhöhung	01.08.2047
Zusatzversicherung	Die eingeschlossene Zusatzversicherung wird mit erhöht.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auf die Höhe der Leistungen im Alter 67 auswirken. In der Mitte finden Sie die Leistungen, die sich ergeben, wenn die Überschussätze für 2015 und die angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Außerdem nennen wir Ihnen die Leistungen, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

Zinsüberschuss	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
1 %-Punkt niedrigerer Zinsüberschuss	84,63	22.459,44
derzeit geltende Überschussätze	116,80	27.090,09
1 %-Punkt höherer Zinsüberschuss	154,82	31.720,98

Einfluss der Wertentwicklung Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Höhe der Leistungen im Alter 67 auswirken. In der Übersicht nennen wir Ihnen die Leistungen, die sich ergeben, wenn die jeweils angenommene Wertentwicklung und die Überschussätze für 2015 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
0,0 %	99,13	22.992,90
3,0 %	105,95	24.572,32
6,0 %	116,80	27.090,09
9,0 %	134,56	31.209,71

Keine Ober- bzw. Untergrenze Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses bzw. bei einer anderen Wertentwicklung des Fonds auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Ausführliche Informationen In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

Steuerhinweis

Besteuerung der Kapitalzahlung Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

gesamte einmalige Kapitalzahlung*	27.090,09 EUR
– davon steuerpflichtiger Ertrag	5.947,79 EUR

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Klassische Rente mit Rentengarantiezeit (RV15)

Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre

- mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BZ10)

Bedingungen

Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.

2. Versicherte Risiken

Versicherter

Frau

Geburtsdatum

01.04.1981

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenversicherung

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt.

monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr:

garantierte monatliche Altersrente **50,00 EUR**

gesamte monatliche Altersrente* 116,80 EUR

Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung gewählt werden.

garantierte einmalige Kapitalzahlung **15.596,33 EUR**

gesamte einmalige Kapitalzahlung* 27.090,09 EUR

Die gesamten Leistungen beinhalten auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Sie wurden mit einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % berechnet. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in Ziffer I und II der Tarifbestimmungen und in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.

Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.

Normierte Modellrechnung

Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2015 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.	
Verspätete Zahlung/Nichtzahlung	Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.
Weitere Angaben	Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten	Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können.		
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen insgesamt 1.793,31 EUR an. Davon werden zu Versicherungsbeginn einmalig 1.067,55 EUR und ab Beginn des 6. Versicherungsjahres bis zum Ende der Beitragszahlungsdauer jährlich 25,92 EUR fällig. 		
	Die gesamten Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert. Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.		
Übrige einkalkulierte Kosten	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:		
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten
	<ul style="list-style-type: none"> ■ ab 01.08.2015 für 33 Jahre 1.311,72 EUR 151,56 EUR 95,40 EUR ■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten). 		

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Effektivkosten	<p>Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote (Effektivkosten in Prozent pro Jahr) dar. Die Effektivkostenquote gibt an, um wie viel sich die Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach Berücksichtigung der Fondskosten, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen einkalkulierten Kosten bis zum Rentenbeginn jährlich reduziert.</p> <p>Bei der Effektivkostenquote werden Beitragsteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung) verwendet werden, und deren Überschussanteile nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2015 und die angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 7,0 % vor Kosten bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.</p> <p>■ Effektivkostenquote 1,12 %</p> <p>Angaben zur Höhe der berücksichtigten Fondskosten finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Unverbindliche Beispielrechnung.</p>
Änderung der Kosten	<p>Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand.</p> <p>Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.</p> <p>Für Erhöhungen im Rahmen einer vereinbarten Dynamik fallen neue Abschluss- und Vertriebskosten an und die übrigen Kosten erhöhen sich.</p> <p>Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 4,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 1,50 % für übrige Kosten erhoben. Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise insgesamt 55,00 EUR.</p>
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	<p>Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:</p> <p>■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR</p> <p>■ Rückläufer im Lastschriftverfahren 6,00 EUR</p> <p>■ Einrichtung eines Stundungskontos 7,50 EUR</p> <p>■ Verrechnung von rückständigen oder gestundeten Beiträgen 7,50 EUR</p> <p>■ Einrichtung eines Ratenzahlungsplans zur Tilgung von gestundeten Beiträgen 7,50 EUR</p> <p>Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 16 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von einer eventuellen Besteuerung der Versicherungsleistungen (siehe „Allgemeine Steuerinformation“) – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.</p>
Sonstige Kosten	<p>Es fallen keine sonstigen Kosten an.</p>

4. Leistungsausschlüsse

Rentenversicherung	<p>Die folgenden Angaben sind <u>nicht abschließend</u>.</p> <p>Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei Tod im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen und bei Selbsttötung innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre.</p> <p>Nähere Informationen dazu finden Sie in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen.</p>
--------------------	--

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berufsunfähigkeits-Zusatzvers. Auch hier besteht unsere Leistungspflicht grundsätzlich unabhängig davon, wie es zur Berufsunfähigkeit gekommen ist. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei kriegerischen Ereignissen, absichtlicher Selbstverletzung, versuchter Selbsttötung, vorsätzlicher Ausführung oder strafbarem Versuch eines Verbrechens oder Vergehens, bei Herbeiführung der Berufsunfähigkeit des Versicherten durch eine widerrechtliche Handlung des Versicherungsnehmers und Berufsunfähigkeit durch Strahlen infolge Kernenergie.
Nähere Informationen dazu finden Sie in § 4 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und in § 4 der Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht).
Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.
Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen und in § 11 Abs. 10 und 12 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sowie in der Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen.
Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.
Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod oder Berufsunfähigkeit des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.
Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein, eine Sterbeurkunde des Versicherten und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.
Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.
Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen und in den §§ 5, 7, 8 und dem Anhang der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.08.2015 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende (Altersrente)	01.08.2048 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Vertragsende 01.08.2048 (12 Uhr) bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung

Dauern und Schlussalter	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit	Versicherungsdauer	Leistungsdauer ⁽¹⁾	Versicherungsschlussalter
Rentenversicherung	33 Jahre	33 Jahre			
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	33 Jahre		33 Jahre	33 Jahre	67 Jahre

⁽¹⁾ ab Versicherungsbeginn

9. Kündigungsmöglichkeiten

Rentenversicherung	<p>Sie können Ihre Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats, ■ nach Rentenbeginn zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts. <p>Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung während der Rentengarantiezeit möglich. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Nach Rentenbeginn ist der Zahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfalleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausbezahlt.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen und in den Ziffern I und II der Tarifbestimmungen.</p>
Berufsunfähigkeits-Zusatzvers.	<p>Die Zusatzversicherung können Sie zusammen mit der Hauptversicherung oder unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen auch für sich allein kündigen; eine beitragspflichtige Zusatzversicherung kann in den letzten 5 Versicherungsjahren jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung – sofern vorhanden. Es wird eine Stornogebühr erhoben, die bei der Berechnung des Rückkaufswertes bereits berücksichtigt ist.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 11 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.</p>
Kündigung durch den Versicherer	Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.
Beitragsfreistellung	<p>Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, sofern die festgelegte Mindestleistung erreicht wird.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in den gleichen Versicherungsbedingungen und Paragrafen, in denen auch die Kündigung geregelt ist.</p>

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2015) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.